

Informationen des Innenministeriums Baden-Württemberg über die bestehende Abschiebungspraxis im Land

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt das Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer die nachfolgenden Gesichtspunkte zugrunde:

I. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

- Freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der Abschiebung.

- Alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten sind zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren. Die unteren Ausländerbehörden verweisen auf die vorhandenen vom Land mitgeförderten Rückkehrberatungsstellen oder sonstige Einrichtungen mit Beratungsangeboten.

- Die freiwillige Ausreise wird in Baden-Württemberg insbesondere über das Landesprogramm Freiwillige Rückkehr, über das REAG/GARP-Programm (REAG - Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany, GARP - Government Assisted Repatriation Programme) sowie speziell für die Rückkehr in die Republik Kosovo über das Rückkehr-Projekt URA 2 gefördert. Ziel ist eine Unterstützung durch ergebnisoffene Beratung und evtl. die Gewährung von Rückkehr-, Reintegrations- und Existenzgründungshilfen sowie von medizinischen Hilfen.

II. Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen

a) Gesundheitliche Belange

(1) Reiseunfähigkeit

- Reiseunfähigkeit liegt dann vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder vermindert werden kann. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne eine Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist oder wenn die Abschiebung als solche außerhalb des Transportvorgangs eine erhebliche Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Beurteilung der

Situation im Zielland insbesondere auch die Beurteilung des dortigen Gesundheitssystems sind zu beachten.

(2) Anstehende Operationen oder Heilbehandlungen

- Die Beurteilung des BAMF ergibt, dass eine notwendige lebenserhaltende medizinische Operation oder eine dringend notwendige Heilbehandlung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist.

(3) Vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger

- Es werden erkrankte Familienangehörige der Kernfamilie betreut, wobei die Betreuung nur durch die vollziehbar ausreisepflichtige Person erfolgen kann.

b) Zu familiäre Belange

(1) Unmittelbar bevorstehende Geburt eines Kindes der Kernfamilie

(2) Teilnahme an einer Beisetzung bzw. Erledigung dringender Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Todesfall.

c) Persönliche Belange

(1) Ausbildung

- Jungen Ausländern, die eine Ausbildung begonnen haben oder eine Schule besuchen, ist der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten voraussichtlich erfolgreichen Abschluss stehen (letztes Ausbildungs- oder Schuljahr).
- Im Einzelfall kann auch bereits mit Beginn der Ausbildung ein dringender persönlicher Grund angenommen werden. Dies empfiehlt sich ab einer sechsjährigen Aufenthaltsdauer (in Anlehnung an § 25 b Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E), wenn die bereits erbrachte Integrationsleistung (schulisches und soziales Engagement, keine Vorstrafen) der jungen Auszubildenden einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sicher erwarten lässt.

(2) Stichtagslos Bleibeberechtigte

- Flüchtlinge, die absehbar unter die zukünftige stichtagslose Bleiberechtsregelung fallen, werden derzeit nicht abgeschoben.

d) Situation im Herkunftsland

- Die Gefahren für den Ausländer, welche im Falle der Abschiebung drohen, sind grundsätzlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen. Bei Anträgen über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots außerhalb eines Asylverfahrens sind diese Gefahren ausnahmsweise dann zu berücksichtigen und führen zu einem Abschiebungsverbot, wenn sie sich auf der Grundlage der Lageeinschätzung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer im Zielland unterscheiden und wenn das Fehlen eines Abschiebungsverbots dazu führen würde, dass ein Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer extremen Gefahrenlage, d.h. sehenden Auges den Tod oder schwersten Verletzungen überantwortet würde.

e) Gerichtsverfahren

Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens ist von einer Abschiebung abzusehen, solange die Frage der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht noch im Streit steht.

III. Durchführung der Abschiebung

- Vor jeder Abschiebung wird geprüft, ob sie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls angekündigt werden soll. Hier ist zu berücksichtigen, ob unter Einbeziehung der notwendigen Wegezeiten zwischen Aufenthaltsort und Flughafen ein Beginn der Abschiebung in den frühen Morgenstunden oder zur Nachtzeit erforderlich ist, und ob auch kleine Kinder von der Abschiebung betroffen sind. In den Fällen, in denen sich die Mitteilung des Abschiebungstermins unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls als untunlich oder ungeeignet erweist, wird die Rückführung nicht angekündigt. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn einzelne oder alle Familienmitglieder bei einem angekündigten Termin einer Rückführung nicht anzutreffen oder untergetaucht waren. Darüber hinaus erfolgt eine Abschiebung grundsätzlich ohne Ankündigung, wenn ein Mitglied der Familie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder im Falle abgelehnter Asylfolgeantragsteller.
- Hinsichtlich des Beginns der Abschiebung am Morgen ist soweit möglich ein Ausgleich zwischen den notwendigen Wegezeiten vom Aufenthaltsort in Baden-Württemberg und zum Zielort im Heimatland einerseits und den insbesondere für Kleinkinder aufgrund einer Abholung am frühen Morgen verbundenen Belastungen zu suchen. Abschiebungen sind daher möglichst erst nach 4 Uhr durchzuführen.
- Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörige (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung sind die

Grundsätze des Art. 6 GG (besonderer Schutz der Familie) sowie aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall) zu berücksichtigen.